

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

Finanzdepartement des Kantons St.Gallen
Generalsekretariat
gs.fdgs@sg.ch

St.Gallen, 6. September 2021

Vernehmlassung zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 respektive zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 respektive zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens Der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

Grundsätzliches

Das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) wurde in den eidgenössischen Räten einstimmig angenommen und auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Das Gegenstück auf Stufe der Kantone stellt die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) dar. Beide dienen der Umsetzung des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (GPA 2012). Sie sind denn auch nach den Feststellungen der Regierung weitgehend gleichlautend. Entsprechend sind diese für die Gesetzesadressaten als einheitliches Normengefüge zu betrachten und aufeinander abzustimmen. Unterschiedliche Regelungen sind zu vermeiden. Ein wichtiger Eckpfeiler ist u.a. die Preisniveaunklausel des neuen Art. 29 Abs. 1 BöB (wohlgemerkt «unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz»). Diese ist in der IVöB nicht enthalten. Eine somit lückenhafte Regelung für den kantonalen Anwendungsbereich ist nicht hinzunehmen.

Allerdings begrüßen wir, dass mit dieser Vorlage der ökologischen, sozialen und (volks-)wirtschaftlichen Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen und der Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb verstärkte Beachtung geschenkt wird. Zudem führt diese Vereinbarung neue Beschaffungsmethoden ein und macht es grundsätzlich einfacher, Anbieter, die unzuverlässig arbeiten oder sich nicht an Vorschriften halten, auszuschliessen. Vor diesem Hintergrund kann ebenfalls das neue Konzept des «vorteilhaftesten» Angebots anstelle des bisher verwendeten «wirtschaftlich günstigsten» Angebots nachvollzogen werden. Damit jedoch nicht protektionistische Ziele verfolgt werden können, ist beim Kriterium der Nachhaltigkeit ein gleich hoher Standard für in- und ausländische Anbieter verlangen.



Die Anhebung des Schwellenwerts für das freihändige Verfahren bei Lieferungen auf Fr. 150'000.-- wird unterstützt.

Die vorgeschlagenen Änderungen – insbesondere die Einführung flexibler Beschaffungsinstrumente – wodurch ein grösstmöglicher Handlungsspielraum geschaffen wird – wird ausdrücklich begrüsst, beispielsweise das Dialogverfahren zwischen Auftraggeber und Anbieter, der Abschluss von Rahmenverträgen mit dem sogenannten Abrufverfahren sowie die Durchführung von elektronischen Auktionen.

Postulat 43.20.08 «Zeitgemässe Zuschlagskriterien auch im kantonalen öffentlichen Beschaffungswesen»

Die Auffassung in der Vernehmlassungsvorlage, wonach mit einer Preisniveaunklausel analog Art. 29 Abs. 1 BöB Schweizer Anbieter gegenüber Ausländern «bessergestellt» werden sollen, ist irreführend und falsch. Das eidgenössische Zuschlagskriterium «unterschiedliches Preisniveau in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» stellt vielmehr erst die gleich langen Spiesse der Anbieter im In- und Ausland her und beseitigt das ursprüngliche Handicap. Erst danach starten die Kriterien vom gleichen Punkt aus. Verfassungsmässig ist Gleiches ist mit Gleichem zu messen. Dann erst ergibt ein Vergleich der weiteren Kriterien wie Qualitätswettbewerb, Innovation und Nachhaltigkeit ein klares objektives Bild.

Art. 29 Abs. 1 BöB ist erst acht Monate in Kraft. Es ist unstatthaft, sich bereits jetzt auf angeblich «grössere Schwierigkeiten» und Unklarheiten zu berufen. Das von der BPUK bestellte Gutachten vermag eine rechtlich bindende Beurteilung, welche einzig der Judikative vorbehalten ist, nicht vorwegnehmen, zumal sich die Auftraggeberin bereits vorher in ihrer Auffassung, dass eine Preisniveaunklausel nicht zum Tragen kommen soll, öffentlich festgelegt hat. Welche andere Antwort wäre denn vom beauftragten und honorierten Gutachter zu erwarten gewesen? Der Bund hat entsprechende Umsetzungsinstrumente («Preisniveaurechner») lanciert und prüft derzeit die Praxistauglichkeit. Es steht den Kantonen nicht an, das Ergebnis des Bundes vorwegzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Weil die IVöB eine Verfahrensgesetzgebung ist, hat sie keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden. Die Revision dürfte für die Schulung von kantonalen und kommunalen Stellen sowie für die Bereitstellung der Hilfsmittel geringfügige finanzielle Auswirkungen haben, die mit den vorhandenen Mittel zu bewältigen sind.

Mit dem totalrevidierten Übereinkommen der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) wird ein erweiterter Marktzugang im Wert von 80 bis 100 Mia. Dollar erwartet, wovon die Schweiz, die Kantone und Gemeinden sich bei der Einführung dieser Vereinbarung ein Stück abschneiden können.

Schlussbemerkungen

Die Vernehmlassungsvorlage sieht in der Harmonisierung der nationalen und kantonalen Beschaffungsrechtsordnungen auch auf kantonalen und kommunaler Ebene Vorteile. Anzustreben sei die Rechtsvereinheitlichung. Dies bringe eine einheitlichere Rechtsprechung, Erfahrungsaustausch, gemeinsame Vorlagen, ähnliche Hilfs- und Lehrmittel, abgestimmte Aus- und Weiterbildungen und für die Anbietenden eine starke Vereinfachung, da überall im Schweizer Markt die



gleichen Verfahrensbestimmungen gälten. Folgerichtig kann nur die Übernahme der Gesetzgebung der übergeordneten und landesweit handelnden Behörde, d.h. das eidgenössische BöB einschliesslich der Preisniveaunklausel, Art. 29 Abs. 1 BöB, auch für die Kantone massgebend sein. Ohne eine Preisniveaunklausel analog Art. 29 Abs. 1 BöB ist seitens der Regierung kein Beitritt zu erklären resp. auf die Vorlage (Genehmigung des Kantonsrates) ist demzufolge nicht einzutreten.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Patrick Dürr
Präsident Die Mitte Kanton St.Gallen

